

FSV Alemannia Geithain e.V.



Beitragsordnung

§1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Als Zahlungstermine gelten die letzten Kassentage der Monate März und September des jeweiligen Jahres. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich, halbjährlich oder jährlich beim Schatzmeister bzw. beim Trainer abzurechnen.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge gestaltet sich wie folgt:

Abteilung Fußball	monatlich	½ jährlich	jährlich
Erwachsene	8,00 €	48,00 €	96,00 €
Erwachsene ermäßigt *	6,25 €	37,50 €	75,00 €
Kinder und Jugendliche	5,00 €	30,00 €	60,00 €
passive Mitglieder	4,00 €	24,00 €	48,00 €
Kindersportgruppe 2-4 Jahre	2,50 €	15,00 €	30,00 €

* Alte Herren, Frauen, Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose

Abteilung Dart	monatlich	½ jährlich	jährlich
Erwachsene	5,00 €	30,00 €	60,00 €
Kinder und Jugendliche	4,00 €	24,00 €	48,00 €

- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge. In Ausnahmefällen, wie z.B. bei längerer, schwerer Krankheit oder bei Auslandseinsätzen, kann der Gesamtvorstand eine Aussetzung der Beiträge beschließen.

§3 Beitragsfreistellung

- (1) Mitglieder sind mit der Ernennung zum Ehrenmitglied vom Beitrag befreit.
- (2) Neumitglieder der Abteilung Fußball im Jahrgangsbereich der Kindersportgruppe sowie G- und F-Junioren trainieren und spielen im ersten Jahr beitragsfrei.

- (3) Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter, Ordner und Vorstandsmitglieder sind während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Über weitere Beitragsfreistellungen, z.B. bei persönlichen Notlagen von Mitgliedern, gilt analog zur Beitragsordnung folgende Regelung: Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein. Eine Befreiung aus diesem Grund muss jährlich neu beantragt werden.

§4 Familienrabatt

Im Sinne der Familienförderung wird im Nachwuchsbereich für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind einen Rabatt auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 € gewährt.

§5 Beschlussfassung über Beiträge

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Beitragsordnung obliegt der Mitgliederversammlung

§6 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2018 am 01.07.2018 in Kraft und hebt die bis zu diesem Datum geltende Beitragsordnung auf